Amtliche Bekanntmachungen

Satzung

über die 2. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Heidelsheim Ortskern Nord"

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I, S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBI. S. 99) m.W.v. 11. März 2017 hat der Gemeinderat der Stadt Bruchsal in seiner Sitzung am 30. Januar 2018 folgende Satzung beschlossen:

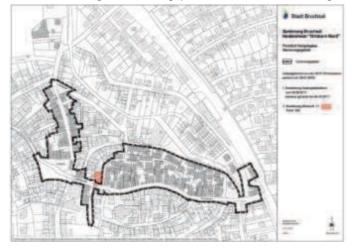
§1

2. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Heidelsheim Ortskern Nord"

Die nachfolgend näher beschriebene Fläche weist städtebauliche Missstände auf. Diese Flächen sollen durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert werden. Der Geltungsbereich des mit Satzungsbeschluss vom 26.07.2016 förmlich festgelegten Sanierungsgebietes, ortsüblich bekannt gemacht und in Kraft getreten am 28.07.2016, 1. Erweiterung mit Satzungsbeschluss vom 26.09.2017, bekannt gemacht und in Kraft getreten am 06.10.2017 wird daher wie folgt erweitert:

um das sich anschließende Grundstück der Gemarkung Heidelsheim, Flurstück Nr. 346, Merianstraße 11

Der räumliche Geltungsbereich der in die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes durch Erweiterung einbezogenen Flächen ergibt sich aus dem Lageplan vom 21.12.2017. Die Umfangsgrenze ist durch eine rote Linie dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.



§ 2

Verfahren, Genehmigungspflichten und Dauer

- Die Sanierungsmaßnahme wird entsprechend § 142 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendungen der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB sind ausgeschlossen.
- 2. Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird insgesamt beibehalten
- Die Frist, innerhalb der die Sanierungsmaßnahme "Heidelsheim Ortskern Nord" durchgeführt werden soll, endet am 31. Dezember 2025.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung über die 2. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Heidelsheim Ortskern Nord" tritt gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche M\u00e4nggel des Abw\u00e4gungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegen\u00fcber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begr\u00fcnden soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Bruchsal, 26.03.2018 gez. Cornelia Petzold-Schick Oberbürgermeisterin

Schöffenwahlen 2018

Bei der Stadtverwaltung Bruchsal wird zurzeit eine neue Vorschlagsliste für Schöffen und Jugendschöffen erstellt.

Die Schöffen sind ehrenamtliche Richter und nehmen, soweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, an der Hauptverhandlung mit den gleichen Rechten und Pflichten teil wie die Berufsrichter.

Für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 werden die Schöffen auf Vorschlag des Gemeinderates der Stadt Bruchsal, die Jugendschöffen auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses des Landkreises durch einen Ausschuss beim Amtsgericht Bruchsal gewählt.

Bewerber bzw. vorgeschlagene Personen müssen in Bruchsal wohnen, am 01.01.2019 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein und sollten gesundheitlich, d. h. geistig und körperlich in der Lage sein, das Amt des Schöffen auszuüben. Wählbar sind nur deutsche Staatsangehörige. Jugendschöffen sollten zudem in der Jugenderziehung über besondere Erfahrung verfügen.

Wer sich zur Ausübung des Amtes eines Schöffen oder eines Jugendschöffen in der Lage sieht, kann sich bis Freitag, 20.04.2018, beim Rechtsamt der Stadt Bruchsal, Rolf App, Kaiserstraße 66, 76646 Bruchsal, Tel. (07251) 79-102, Fax: (07251) 79-349, E-Mail: rechtsamt@bruchsal.de, bewerben.

Der Bewerber / die Bewerberin bekommt dann ein Formular zugesandt, in das die notwendigen Daten einzutragen sind. Das Formular kann auch von der Internetseite der Stadt Bruchsal www.bruchsal.de heruntergeladen werden.

Weitergehende Informationen erhalten Sie ebenfalls beim Rechtsamt der Stadt Bruchsal unter der oben genannten Telefonnummer, auf der Internetseite der Deutschen Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen www.schoeffen.de oder der Internetseite der PariJus gGmbH www.schoeffenwahl.de

Bekanntmachung

Baulandumlegung "Ām Bahnhof/Ernst-Renz-Straße" der Gemarkung Untergrombach

Umlegungsbeschluss und Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

I. Umlegungsbeschluss für das Gebiet "Am Bahnhof/Ernst-Renz-Straße" der Gemarkung Untergrombach

Der Umlegungsausschuss hat nach Anhörung gem. § 47 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI. I S. 2808) geändert worden ist, im Bereich des Bebauungsplanes "Am Bahnhof/Ernst-Renz-Straße" auf Gemarkung Untergrombach die Durchführung einer Umlegung beschlossen und damit das Umlegungsverfahren eingeleitet.

In das Verfahren sind folgende Grundstücke der Gemarkung Untergrombach einbezogen:

Flst.Nrn. 2666, 2666/2, 2666/7, 2666/8, 2667, und 5768 (hiervon eine Teilfläche mit ca. 341 m²).

Diese Grundstücke liegen im Ortszentrum Untergrombachs. Im Westen wird das Umlegungsgebiet durch die Ernst-Renz-Straße, die sich in direkter Nachbarschaft des Bahnhofs und der Bahntrasse Karlsruhe-Heidelberg befindet, abgegrenzt. Die nördlich und östlich angrenzende Bebauung besteht aus Wohngebäuden. Im Süden führt die Büchenauer Straße (K3501) an dem Plangebiet vorbei.

Die Umlegung trägt die Bezeichnung "Am Bahnhof/Ernst-Renz-Straße". Das Umlegungsgebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Am Bahnhof/Ernst-Renz-Straße", dessen Aufstellungsbeschluss